

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle Allendorf und der Sporthalle Sechshelden



Anmerkung:

Die letzte Überarbeitung der „Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle Allendorf und der Sporthalle Sechshelden“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in ihrer Sitzung am 23.04.2025 beschlossen.

Stadthalle Haiger: Bis auf Weiteres keine Vermietung wegen Sanierung und Umbau!

§1 Gebührenfestsetzung

1. Gebührensätze

a) Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhalle Allendorf und Sporthalle Sechshelden

Dorfgemeinschaftshaus	Bereich	Gebühr	Mehrzweckhalle Allendorf	Gebühr
DGH Sechshelden	komplett	157,00 €	Hallenbereich komplett ohne Küche	180,00 €
	gr. Saal mit Küche	76,00 €	Hallenbereich komplett mit Küche	196,00 €
	kl. Saal mit Küche	61,00 €	Hallenbereich komplett über 200 Personen	800,00 €
DGH Flammersbach	komplett	105,00 €	1/3 Hallenbereich mit Küche	76,00 €
	gr. Saal mit Küche	76,00 €	1/3 Hallenbereich ohne Küche	60,00 €
	kl. Saal mit Küche	29,00 €	2/3 Hallenbereich ohne Küche	120,00 €
DGH Haigerseelbach	komplett	127,00 €	Sporthalle Sechshelden	Gebühr
	gr. Saal mit Küche	80,00 €	Hallenbereich komplett	300,00 €
	kl. Saal mit Küche	47,00 €	2/3 Hallenbereich	200,00 €
DGH Steinbach	komplett	108,00 €	1/3 Hallenbereich	100,00 €
	gr. Saal mit Küche	68,00 €		
	kl. Saal mit Küche	40,00 €		
DGH Rodenbach	komplett	85,00 €	Endreinigung Dorfgemeinschaftshaus	
	gr. Saal mit Küche	45,00 €	Berechnung nach Aufwand 25,- € pro Stunde (mind. 150€)	
	kl. Saal mit Küche	40,00 €	Endreinigung Mehrzweckhalle Sporthalle	
DGH Fellerdilln	komplett	124,00 €	Berechnung nach Aufwand 25,- € pro Stunde (mind. 250€)	
	gr. Saal mit Küche	78,00 €		
	kl. Saal mit Küche	46,00 €		
DGH Weidelbach	komplett	124,00 €		
	gr. Saal mit Küche	78,00 €		
	kl. Saal mit Küche	46,00 €		
DGH Dillbrecht	komplett	83,00 €		
DGH Offdilln	komplett	75,00 €		
DGH Roßbachtal	komplett	73,00 €		
DGH Langenaubach	komplett	70,00 €		

- b) Gewerbliche Nutzungen verstehen sich zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.
- c) Für Beerdigungen, Nutzungen durch Haigerer Vereine bzw. vergleichbarer Gruppen sowie deren Dachorganisationen werden 50% der Nutzungsgebühr erhoben. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht.



§2 Sondergebühren und Sonderregelungen

2.1 Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle Allendorf und die Sporthalle Sechshelden

pro angefangene Stunde beträgt die Nutzungsgebühr 25,00 €
(max. Nutzungsdauer 3 Stunden, darüber hinaus werden die Tagessätze fällig)

gilt nur für:

- a) Für die nach den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit bei der Stadt Haiger“ gemeinnützig anerkannten Vereine und Gruppen gemäß dortiger Präambel – Nr. 1 „Förderungsgrundsätze“ für
 - sportliche Wettkämpfe, jedoch nur in der Mehrzweckhalle Allendorf und der Sporthalle Sechshelden,
 - gewerbliche Dauernutzung wie z.B. Musikschule, Tanzschulen, Fitnessstraining, u.v.m.
- b) Übungsstunden und Wettkämpfe auswärtiger sporttreibender Vereine, jedoch nur in der Mehrzweckhalle Allendorf und der Sporthalle Sechshelden

2.2 Sanitäranlagen

Bei Nutzung der Sanitäranlagen (Toiletten, Duschen, Umkleieräumen) in städtischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Freiluftveranstaltungen in unmittelbarer Nähe zur städtischen Einrichtung entfallen dafür auf den Nutzer

- bei einmaliger Nutzung bis zu max. 3 Tagen 25,00 €

§3 Festsetzung einer Kautions

3.1 Der Magistrat ist berechtigt, je nach Art der Veranstaltung eine Kautions festzusetzen.

3.2 Grundsätzlich ist eine Kautions zu leisten, und zwar je Nutzung

- Private und gewerbliche Veranstaltungen 350,00 €
- Haigerer Vereine und Gruppen 175,00 €
- Disco-/Konzertveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Hochzeitsfeiern, etc. über 200 Personen 5.000,00 €

zusätzlich zur Kautions:

DGH Sechshelden: Nutzung des Personenaufzuges 300,00 €

Hinweis:

Ausnahmen sind möglich, wenn die Stadt Veranstalter oder Mitveranstalter ist.
Hierfür kann der Magistrat im Einzelfall eine gesonderte Kautionshöhe festsetzen.

3.3 Von einer Kautionszahlung ausgenommen sind Beerdigungen und Haigerer Schulen.

§4 Gebührenfreie Nutzung

4.1 Die nach den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit bei der Stadt Haiger“ gemeinnützig anerkannten Vereine und Gruppen gemäß dortiger Präambel – Nr. 1 „Förderungsgrundsätze“ sind für folgende Veranstaltungen von der Nutzungsgebühr befreit:

- **Übungsstunden** aller Haigerer Vereine bzw. vergleichbarer Gruppen sowie deren Dachorganisationen.
- Jährlich bis zu zwei **Jugend-Wettkampfveranstaltungen** der sporttreibenden Vereine.
- **Jahreshauptversammlungen**
- **Eine öffentliche Veranstaltung aller Haigerer Vereine** bzw. vergleichbarer Gruppen sowie deren Dachorganisationen, wobei die Nutzung keinen gewerblichen Charakter besitzen darf.
- Bei **Jubiläen** in 25-jährigem Turnus für den Festkommers.



- **Schulische Nutzungen** für Haigerer Schulen
Davon ausgeschlossen:
Abschlussbälle und Klassenfeiern
- Jährlich **eine Veranstaltung je Verein/Gruppe, Benefizkonzerte, Kinderkleiderbörsen**, wenn der komplette Erlös einer städtischen Einrichtung, einem in Haiger gelegenen Kindergarten oder einer in Haiger ansässigen öffentlichen Schule zufließt. Der Spendennachweis ist der Stadt vorzulegen. Sollte der Erlös einem wohltätigen Zweck außerhalb der Stadt Haiger zukommen, so entscheidet der Magistrat im Einzelfall über die gebührenfreie Nutzung.
- Die Benutzung für die im Lahn-Dill-Kreis verfassungsrechtlich zugelassenen politischen Parteien und Gruppierungen ist einmal im Jahr kostenlos, wenn die Art der Veranstaltung keinen gewerblichen Charakter hat.

§5 Kautions- und Gebührenpflicht

Kautions- und gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Mehrzweckhallen und der Stadthalle bei der Stadt Haiger angefragt und einen Vergabebescheid erhalten hat. Die Schlüsselübergabe erfolgt erst nach Zahlung der festgelegten Kaution.

§6 Fälligkeit der Gebühren

Die Kaution wird gemäß Vergabebescheid fällig. Die Nutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheids fällig.

§7 Gewerberechtliche Bestimmungen

Gewerberechtliche Bestimmungen werden von dieser Gebührenordnung nicht berührt. Sie sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gesondert einzuholen.

§8 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft; sie ersetzt die städtische Gebührenordnung vom 01.01.2015.

**Der MAGISTRAT
Der STADT HAIGER**

**gez.
Schramm
Bürgermeister**